



Vorlage an den Landrat

2025/225

Teilrevision des Personaldekrets betreffend die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter

vom 5. Mai 2025

1 Inhalt

1	Inhalt	1
1	Ausgangslage	2
2	Darlegung des heutigen Entschädigungssystems	4
3	Letztmalige Anpassungen der Entschädigungen	5
4	Revisionsbedarf des aktuellen Entschädigungssystems	5
5	Erhebung des Aufwandes der Richterinnen und Richter	6
6	Entschädigungen für vergleichbare Funktionen gemäss kantonaler Gesetzgebung	7
7	Neufassung der Entschädigung der Richterinnen und Richter im Nebenamt	8
7.1	Vorgeschlagener Ansatz – Anstreben eines angemessenen Stundensatzes	8
7.2	Eckpunkte der beantragten Dekretsanpassungen	9
8	Detaillkommentar zu den angepassten Bestimmungen des Personaldekrets	12
9	Beurteilung der Anpassungen im Personaldekret und der Erhöhung der Vergütungen	12
10	Strategische Verankerung	14
11	Finanzielle Auswirkungen	14
12	Anträge	15
12.1	Beschluss	15

1 Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt im Gerichtswesen über ein breites Milizsystem. Damit dieses bewährte Milizsystem erhalten bleiben kann, bedarf es in Bezug auf das Entschädigungssystem gewisser Anpassungen.

Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter werden gestützt auf die Bestimmungen von §§ 34 ff. Personaldekret, PD, (SGS 150.1) für jeden Einsatz einzeln entschädigt. Das aktuelle Entschädigungssystem knüpft grundsätzlich an die *Sitzung*, d. h. an die Gerichtsverhandlung oder Urteilsberatung, an, wobei unter Sitzung ein halbtägiger Einsatz (4 Stunden) verstanden wird. Die Entschädigung der Richterinnen und Richter ist somit grundsätzlich ein *Sitzungsgeld* (§ 34 Abs. 1 und 2 PD). Für das der Gerichtsverhandlung vorangehende Aktenstudium wird gestützt auf § 35 Abs. 1 PD ebenfalls *pro Sitzung* eine Pauschale gewährt. Lediglich der Zuschlag für das Referat, im Rahmen dessen ein Mitglied des Spruchkörpers einen mündlich vorgetragenen Urteilstvorschlag unterbreitet, wird gemäss § 37 Abs. 1 und 2 PD *pro Referat* und somit in der Regel pro Fall ausgerichtet.

Das Entschädigungssystem für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter wurde letztmals im Rahmen der [Vorlage Nr. 2009-220](#) über die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret; SGS 150.1) betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter vom 31. August 2009, also letztmals vor 15 Jahren, per 1. April 2010 angepasst. Ausser einer Erhöhung des Fixums bei den Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts, der Erhöhung des Zuschlags für das Referat am Kantonsgericht, der Erhöhung eines Zuschlags von 100% auf 200% auf das Sitzungsgeld für das Vizepräsidium bei mehreren Fällen pro Sitzung und der Einführung einer ausserordentlichen Vergütung für Erstinstanzvizepräsidien haben keine Anpassungen stattgefunden. Demnach gelten für die Richterinnen und Richter der ersten Instanz ohne Vorsitzfunktion weiterhin die gleichen Entschädigungsansätze wie seit 1. Januar 2001 (Sitzungsgeld) resp. 1. April 2002 (Aktenstudium). 2009 wurde implizit lediglich die Teuerung im Sinne von § 49 Personaldekret überprüft; § 49 Abs. 4 des Personaldekrets bestimmt, dass die Teuerung periodisch überprüft wird.

Das [Postulat Nr. 2010-082](#) der Personalkommission «Prüfung der Frage des Teil- oder Vollamtes für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Basel-Landschaft» wurde am 30. Mai 2013 abgeschrieben. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Besserstellung der Richterinnen und Richter in Bezug auf die Weiterbildungsmöglichkeiten.

Seit der letzten Anpassung der Vergütungsansätze für die Richterinnen und Richter haben verschiedene Entwicklungen dazu geführt, dass der Vorbereitungsaufwand für eine Gerichtsverhandlung oder Urteilsberatung stark zugenommen hat. So nehmen beispielsweise die Anforderungen, die sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung etwa in Bezug auf die Beweisführung, an Gutachten oder an die Begründungspflicht ergeben, stetig zu. Diverse Gesetzesrevisionen haben in den einzelnen Rechtsgebieten zu umfangreicheren und komplexeren Gerichtsverfahren und entsprechend einem höheren Aktenumfang geführt:

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), welche im Jahre 2011 eingeführt wurde, räumt den Verfahrensbeteiligten weitergehende Mitwirkungsrechte ein, die auch mittels Rechtsmittel durchgesetzt

werden können. Dies führt neben den erhöhten Anforderungen an die Beweisführung zu komplexeren Verfahren und grösserem Aktenumfang. Seit der Einführung der StPO müssen – im Gegensatz zu früher – alle Gerichtsmitglieder vor der Hauptverhandlung die gesamten Akten (bei grösseren Fällen mehrere tausend Seiten) kennen (Artikel 330 Abs. 2 StPO). Diese Neuerung hat dazu geführt, dass heute die Vorbereitungszeit für Strafprozesse wesentlich länger, die Hauptverhandlung am Strafgericht hingegen kürzer ausfällt.

Auch im Zivilrecht wurde per 1.1.2011 das Prozessrecht bundesweit einheitlich geregelt. Zudem hat unter anderem die Revision des Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 zu umfangreicheren Verfahren geführt: Die sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergebenden Anforderungen an die Berechnungen des Unterhalts sind stetig gestiegen. Entsprechend sind die Verfahren aufwändig und umfangreich, was die Ressourcen der Zivilgerichte – entsprechend auch der Richterinnen und Richter – stark beansprucht.

Der Bereich des Sozialversicherungsrechts ist geprägt von häufigen und tiefgreifenden Gesetzesrevisionen (z.B. in der IV oder im Bereich der Ergänzungsleistungen) und es werden neue Leistungsansprüche geschaffen oder modifiziert. Weiter stellt das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abklärungs- und Begründungsdichte, was unter anderem in den letzten Jahren auch zu mehr und um ein Vielfaches umfangreicheren medizinischen Gutachten geführt hat. Diese Entwicklungen haben einen höheren Aktenumfang mit entsprechendem Vorbereitungsaufwand im Rahmen des Aktenstudiums zur Folge.

Im Verfassungs- und Verwaltungsrecht schlagen sich die politischen Bestrebungen nach einer erhöhten Transparenz der Behörden und nach der verbesserten Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns unweigerlich in einem grösseren Aktenumfang nieder. Der vermehrte Einbezug von Kindern, Gewaltopfern oder anderen vulnerablen Personengruppen in die Verfahren erhöht den Aufwand pro Fall. Etwa im Personalrecht erschweren die Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung gerichtliche Bemühungen um eine schnelle gütliche Einigung, so dass es heute in diesem Sachbereich regelmässig zu mehrfachen Schriftenwechseln und umfangreichen Beweiserhebungen kommt.

Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mehr dem gestiegenen Arbeitseinsatz entspricht.

2 Darlegung des heutigen Entschädigungssystems

Gemäss §§ 33 ff. Personaldekret werden Richterinnen und Richter der ersten Instanz wie folgt entschädigt:

- als Sitzungsgeld pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) CHF 180 und CHF 45 für jede weitere Stunde;¹
- für das Aktenstudium CHF 210 pro Sitzung (entsprechend 4 Stunden);²
- ein allfälliger Zuschlag für die Übernahme des Vorsitzes beträgt 100 % des Sitzungsgeldes, 200 % bei Vorsitz in mehr als einem Fall pro Sitzung;³
- der Zuschlag für das Referat beträgt CHF 50-200.⁴

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der erstinstanzlichen Gerichte, die eine Aufwandentschädigung (Entschädigung aus Sitzungsgeldern, Aktenstudium, Zuschlag für Sitzungspräsidium und Zuschlag für Referat) von mehr als CHF 20'000 brutto jährlich beziehen, erhalten gemäss § 33a zusätzlich eine im Folgejahr auszuzahlende Pauschalvergütung in Höhe von:

- 20 % der Bruttoentschädigung ab einer jährlichen Bruttoentschädigung von CHF 20'000;
- 25 % der Bruttoentschädigung ab einer jährlichen Bruttoentschädigung von CHF 40'000.⁵

Gemäss §§ 33 ff. werden Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter wie folgt entschädigt:

- als Sitzungsgeld pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) CHF 200 und CHF 50 für jede weitere Stunde;⁶
- für das Aktenstudium CHF 250 pro Sitzung (entsprechend 4 Stunden);⁷
- ein allfälliger Zuschlag für die Übernahme des Vorsitzes beträgt 100 % des Sitzungsgeldes, 200 % bei Vorsitz in mehr als einem Fall pro Sitzung;⁸
- der Zuschlag für das Referat beträgt CHF 150-400.⁹

Für Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts sieht § 33 Abs. 1 PD zudem eine pauschale monatliche Vergütung vor: Demgemäss erhalten Abteilungs-Vizepräsidentinnen und Abteilungs-Vizepräsidenten des Kantonsgerichts heute monatlich eine pauschale Vergütung von CHF 3'300 (Bst. a) und Mitglieder des Kantonsgerichts monatlich eine pauschale Vergütung von CHF 3'000 (Bst. b).¹⁰

¹ § 34 Abs. 2 Personaldekret.

² § 35 Abs. 1 Bst. b Personaldekret.

³ § 36 Abs. 1 Personaldekret.

⁴ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erlässt die Kriterien, nach denen die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Gerichts die Höhe des einzelnen Referatszuschlags festzulegen hat (§ 37 Abs. 3 Personaldekret). Für das Strafgericht beträgt sie seit dem 1.1.2010 z.B. CHF 175 (vorher CHF 110).

⁵ § 33a Personaldekret.

⁶ § 34 Abs. 1 Personaldekret.

⁷ § 35 Abs. 1 Bst. a Personaldekret.

⁸ § 36 Abs. 1 Personaldekret.

⁹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erlässt die Kriterien, nach denen die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Gerichts die Höhe des einzelnen Referatszuschlags festzulegen hat (§ 37 Abs. 3 Personaldekret).

¹⁰ § 33 Abs. 1 Bst. a und b Personaldekret. 5

3 Letztmalige Anpassungen der Entschädigungen

Die Entschädigungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter wurden letztmals 2009/2010 überprüft und zum Teil erhöht (siehe [Vorlage 2009-220](#) über die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz [Personaldekret, PD] betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter). Die vom Landrat beschlossenen Anpassungen betrafen damals insbesondere die monatlichen Fixpauschalen am Kantonsgericht (§ 33 Abs. 1 PD), die Einführung einer Pauschalentschädigung für die Vizepräsidien an den Erstinstanzgerichten (§ 33 Abs. 2 PD), den Zuschlag für das Sitzungspräsidium (§ 36 PD), den Zuschlag für die Referatsentschädigung (§ 37 PD) und die Erhöhung der Vergütungen bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern (§ 39 PD).

Die Teuerung gemäss § 49 PD wurde seither nicht mehr überprüft.

4 Revisionsbedarf des aktuellen Entschädigungssystems

Aus Sicht der Gerichtskonferenz weist das aktuelle Entschädigungssystem folgende Schwachstellen auf:

- Die Entschädigung der Richterinnen und Richter ist gemessen am effektiven Aufwand zu tief. Insbesondere für die Richterinnen und Richter der ersten Instanz belaufen sich die aufgrund einer eigenen Erhebung errechneten Stundenansätze (vgl. hierzu Ziff. 5 unten) auf weit unter CHF 50.00 pro Stunde.
- Dem Vorbereitungsaufwand (Aktenstudium) wird durch die Anknüpfung an die Dauer der Sitzung zu wenig Rechnung getragen. Dadurch wird der Vorbereitungsaufwand bei längeren Gerichtsverhandlungen im Verhältnis besser vergütet als bei kurzen Gerichtsverhandlungen. Effektiv ist jedoch der Vorbereitungsaufwand bei kurzen Gerichtsverhandlungen ohne Parteien relativ gesehen höher als bei langen Gerichtsverhandlungen, wodurch Richterinnen und Richter an Gerichten oder Abteilungen mit durchschnittlich kurzen Gerichtsverhandlungen relativ gesehen schlechter entschädigt sind. Zudem zeigt sich fortlaufend, dass das früher angenommene Verhältnis von ungefähr 1:1 zwischen *Sitzungsdauer* und *Sitzungsvorbereitung* (Vorbereitung der Gerichtsverhandlung oder Urteilsberatung) längst nicht mehr der Realität entspricht.
- Zwar besteht gemäss § 38 Abs. 2 und 3 PD die Möglichkeit, die Entschädigungen für das Aktenstudium und/oder das Referat bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Mitgliedes eines Gerichts angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Diese Möglichkeit steht jedoch bei permanent hoher Inanspruchnahme nicht zur Verfügung, da diese nicht mehr als aussergewöhnlich gilt.
- Zudem bietet das Entschädigungssystem heute praktisch keine Möglichkeit, die Aufwände der Richterinnen und Richter bei kurzfristiger Absage der Verhandlung zu entschädigen. Im Personaldekret fehlt dazu eine Regelung. Die Weisung der Geschäftsleitung der Gerichte vom 29. November 2010 regelt lediglich die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter bei Nicht-Erscheinen der angeschuldigten Person. Sind hingegen andere prozessbeteiligte Personen wie z.B. Anwältinnen/Anwälte oder Dolmetscherinnen/Dolmetscher kurzfristig verhindert, werden die Richterinnen und Richter für die ausgefallene Gerichtssitzung und die Vorbe-

reitung dazu heute nicht entschädigt. Dieser Missstand sollte behoben werden, wobei die Entschädigung bereits bei Ausfall der Verhandlung ausbezahlt werden sollte, da aus organisatorischen Gründen keine Gewähr besteht, dass die gleichen Richterinnen und Richter auch zum Nachfolgetermin aufgeboten werden können. Richterinnen und Richter, die sich diese Zeit von anderen beruflichen Verpflichtungen freihalten, erleiden in diesem Fall oft in doppelter Hinsicht eine Einbusse.

- Richterinnen und Richter, welche den Vorsitz übernehmen und infolge der Gerichtsverhandlungen einen hohen Nachbereitungsaufwand wie etwa für die Durchsicht und Anpassung der Entscheidungsbegründung haben, können dafür nach heutigem System nicht angemessen entschädigt werden, da die Rechtsgrundlage fehlt.

Aufgrund des dargelegten, ausgewiesenen Revisionsbedarfs beauftragte die Geschäftsleitung (GL) der Gerichte am 11. August 2020 eine Arbeitsgruppe, Lösungsvorschläge für eine Revision des Entschädigungssystems für die Richterinnen und Richter zu erarbeiten.

Vorgehen und Ergebnisse der Arbeitsgruppe:

Ausgangspunkt der Arbeiten war unter anderem ein Antrag des Strafgerichts aus dem Jahr 2020 betreffend Entschädigung für kurzfristig abgesagte Verhandlungen. In der Folge sammelte die Arbeitsgruppe weitere Anliegen, die in eine Revision des Personaldekrets einfließen könnten. Nach längeren Vorarbeiten, in deren Verlauf unter anderem umfangreichen Daten (siehe unter Ziffer 5), erhoben wurden, unterbreitete die Arbeitsgruppe einen konkreten Vorschlag für das weitere Vorgehen. Dieser Vorschlag sah u.a. vor, dass dem Landrat zuerst ein Vorschlag für die Delegation der Festlegung der Entschädigungen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter an die Gerichtskonferenz vorgelegt wird. Erst danach soll die Gerichtskonferenz die definitiven Ansätze festlegen. In der Folge erwies sich aber, dass dieser Vorgehensvorschlag auf der politischen Ebene nicht mehrheitsfähig war.

Die Gerichtskonferenz beschloss in ihrer Sitzung vom 23. Januar 2023, eine neue Gesamtarbeitsgruppe und 4 Unterarbeitsgruppen (je eine für das Kantonsgericht, für die Zivilkreisgerichte, für das Steuer- und Enteignungsgericht und für das Strafgericht) zu bilden, die je Gericht die Details erarbeiten. Die aus je 2 Mitgliedern der Unterarbeitsgruppen bestehende Gesamtarbeitsgruppe wurde beauftragt, die Arbeit der Unterarbeitsgruppen zu koordinieren und deren Ergebnisse zu einer Gesamtvorlage zuhanden des Landrats zusammenzuführen. Die Vorlage an den Landrat enthält auch die Vorschläge für die Anpassungen des Personaldekrets.

5 Erhebung des Aufwandes der Richterinnen und Richter

Die 2020 von der GL der Gerichte eingesetzte Arbeitsgruppe erhob im Jahre 2021 den Vorbereitungsaufwand für die Gerichtsverhandlungen. Hier ist zu berücksichtigen, dass während der Pandemie aufgrund des Covid-19-Virus durchschnittlich leicht tiefere Fallzahlen sowie eine geringere Anzahl an Verhandlungstagen zu verzeichnen waren, das Verhältnis zwischen Vorbereitungszeit und Sitzungsdauer bildet aber eine gute Basis für die weiteren Arbeiten.

Die Erhebung ergab, dass der Aufwand für die Vorbereitung einer Gerichtsverhandlung je nach Gericht bzw. Abteilung ein Vielfaches der Dauer der Gerichtsverhandlung erreicht. Dauert beispielsweise die

Behandlung eines Falls der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts während der Sitzung durchschnittlich 1 Stunde (d.h. es können an einer Sitzung 3-4 Fälle behandelt werden), so beträgt der Vorbereitungsaufwand pro Fall im Durchschnitt bis zu 8 Stunden. Bei Verfahren am Strafgericht liegt das Verhältnis anders: Aufgrund der bedeutend längeren Verhandlungsdauer, welche bis zu mehrere Tage erreichen kann, ist die Vorbereitungszeit in der Regel durchschnittlich «nur» doppelt so hoch wie die Verhandlungsdauer.

Errechnet man gestützt auf diese Verhältnisse beispielsweise den aktuellen Stundenlohn der Richterinnen und Richter am Strafgericht, so ergeben sich folgende Beträge:

Ein Fall erfordert 2 Halbtage Verhandlung (zu je 4 Stunden, also insgesamt 8 Stunden) und zusätzlich 4 Halbtage Aktenstudium (zu je 4 Stunden, also insgesamt 16 Stunden). Nach heutiger Regelung sähe die Entschädigung wie folgt aus:

- 2 Halbtage Sitzungsgeld à CHF 180 = CHF 360.
- 2 Aktenpauschalen à CHF 210 = CHF 420, total CHF 780.

Dividiert durch die insgesamt 24 Stunden ergibt dies einen Stundenansatz von ca. CHF 32. Für das Referat (zusätzlicher Aufwand von durchschnittlich 7 Stunden) würden 2x CHF 175 (CHF 350) zusätzlich ausbezahlt, was rechnerisch für die Referentin /den Referenten einen leicht höheren durchschnittlichen Stundenansatz von rund CHF 36 (CHF 1'130 / 31h) ergeben würde.

Analoge Rechenbeispiele für die Abteilungen des Kantonsgerichts zeigen, dass die errechneten Stundenansätze für den Aufwand der Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts – unter Berücksichtigung der monatlichen Pauschale – je nach Abteilung (mit Ausnahme der Abteilung Zivilrecht) zwischen CHF 70 und 100 liegen.

6 Entschädigungen für vergleichbare Funktionen gemäss kantonaler Gesetzgebung

Gemäss der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen¹¹ werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

- Mitglieder der Schlichtungskommission für Mietangelegenheiten und Schlichtungskommission für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben (§ 15 und 16, jeweils ohne Vorsitz und Stellvertretung): a. für Sitzungen, Augenscheine und sonstige Verrichtungen CHF 60 pro Stunde; b. für das Aktenstudium CHF 120 pro Sitzung.
- Mitglieder der Baurekurskommission (ohne Vorsitz): a. für Sitzungen, Augenscheine und sonstige Verrichtungen CHF 60 pro Stunde; b. für das Aktenstudium CHF 120 pro Sitzung (§ 22).
- Anwaltsaufsichtskommission und Notariatskommission: Die Mitglieder erhalten für Sitzungen, Anhörungen, Aktenstudium, Mitwirkung bei Zirkulationsbeschlüssen und sonstige amtliche Verrichtungen eine Vergütung von CHF 60 pro Stunde. Die Präsidentin oder der Präsident erhält einen Zuschlag von CHF 120 pro Sitzung. Das Referat wird extra entschädigt (§ 24 und § 25).

¹¹ [SGS 158.12](#)

- Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft: Präsidium: für Sitzungen, Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen CHF 120 pro Stunde. Mitglieder: für Sitzungen, Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen CHF 80 pro Stunde.

Die Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende¹² regelt die Entschädigung von qualifizierten Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern, wie sie auch bei den Gerichten eingesetzt werden; sie sieht in § 17 Abs. 1 eine Stundenvergütung von CHF 70 vor. Für besonders anspruchsvolle Aufgaben kann Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern mit langjähriger Berufserfahrung und abgeschlossenem Hochschulabschluss eine erhöhte Stundenvergütung von CHF 90 gewährt werden (§ 17 Abs. 2). Die erhöhte Vergütung kommt allerdings lediglich in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung.

Es ist äusserst schwierig, die Tätigkeit der nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Kanton mit anderen nebenamtlichen Funktionen im Kanton (Kommissionen, Landratsmandat u.a.) zu vergleichen, bzw. daraus aussagekräftige Schlüsse zu ziehen. Zu unterschiedlich sind die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, die Exponiertheit und die Arbeitspensen.

7 Neufassung der Entschädigung der Richterinnen und Richter im Nebenamt

7.1 Vorgeschlagener Ansatz – Anstreben eines angemessenen Stundensatzes

Wie zuvor dargelegt, wird mit der Vorlage beabsichtigt, die effektiv geleistete Arbeit der Richterinnen und Richter zu entschädigen. Entsprechend schlagen die Gerichte vor, die rechtlichen Grundlagen für die Entschädigung so zu gestalten, dass dem effektiven Aufwand Rechnung getragen werden kann. Die Entschädigung soll dabei so bemessen sein, dass aus Sitzungsgeld, Entschädigung für Aktenstudium und Referat zusammen ein Stundenlohn resultiert, der demjenigen für vergleichbare Funktionen entspricht. Zudem soll den unterschiedlichen Gegebenheiten je nach Rechtsgebiet und Instanz – wie Dauer der Gerichtsverhandlungen und Aufwand für das Aktenstudium – Rechnung getragen werden.

Es wird vorgeschlagen, den Anspruch auf eine monatliche Pauschale für Kantonsrichterinnen und -richter gemäss § 33 Personaldekret auch künftig auf Dekretsebene zu normieren. Hingegen würde die ausserordentliche jährliche Vergütung für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der erstinstanzlichen Gerichte gemäss § 33a Personaldekret entfallen.

Im Grundsatz wird vorgeschlagen, für Richterinnen und Richter der ersten Instanz – bei gleichmässiger Verteilung der Referate – den **Zielstundenansatz** von CHF 60 - 70 und für Richterinnen und Richter der zweiten Instanz (die monatliche Pauschale gemäss § 33 Personaldekret mit eingerechnet) den Zielstundensatz von CHF 100 zugrunde zu legen, wobei die Zielstundensätze nicht im Dekret normiert werden sollen, sondern lediglich der Austarierung der Ansätze für das Sitzungsgeld, das Aktenstudium und die Referatsentschädigung dienen.

¹² [SGS 153.18](#)

Die Bestimmung von § 34 Abs. 1^{bis} betreffend die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 20. Mai 1996 über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht¹³ soll bestehen bleiben, wobei der heute im Anhang zum Personaldekret verankerte Stundenansatz von CHF 50 in die Dekretsbestimmung von § 34 Abs. 1^{bis} überführt werden soll (einfachere Lesbarkeit).

7.2 Eckpunkte der beantragten Dekretsanpassungen

7.2.1 Einführung

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sollen die Entschädigungen für die Teilnahme an der Sitzung (§ 34 PD), für das Aktenstudium (§ 35 PD), für das Referat (§ 37 PD) sowie die Übernahme des Sitzungspräsidiums (§ 36 PD) für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der 1. und der 2. Instanz angemessen erhöht werden. Zudem wird eine neue Regelung eingeführt, wie mit kurzfristig ausfallenden Sitzungen umzugehen ist (§ 37a). Die Erhöhung der Ansätze soll auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Teuerung seit mehr als 15 Jahren nicht mehr überprüft wurde, bei den Kantonsangestellten wurde in diesem Zeitraum die Teuerung mit über 6% ausgeglichen.

Die Erhöhungen der einzelnen Vergütungen werden in der kommentierten Synopse (siehe Anhang) detaillierter erläutert. In den folgenden Ziffern 7.2.2 bis 7.2.8 werden die Anpassungen übersichtsartig dargestellt.

7.2.2 Anpassung der pauschalen monatlichen Vergütung für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht (§ 33 PD)

Schon vor der Einführung des Kantonsgerichts per 1. April 2002 erhielten die Mitglieder der damaligen zweitinstanzlichen Gerichte, Obergericht und Verwaltungsgericht, eine pauschale monatliche Vergütung («Fixum»). Sie sollte unter anderem wenigstens einen Teil des Erwerbsausfalls ausgleichen, den die nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Hauptberuf infolge der Ausübung ihres Mandats am Gericht erleiden. Darüber hinaus sollte das Fixum auch andere Einschränkungen im Hauptberuf abdecken, die sich aus der Doppelbelastung Richteramt/Hauptberuf ergeben.

Die pauschale monatliche Vergütung für die Mitglieder des Kantonsgerichts soll teuerungsbedingt um CHF 200 von CHF 3'000 auf CHF 3'200 und für die Abteilungsvizepräsidien des Kantonsgerichts von CHF 3'300 auf CHF 3'500 angehoben werden. Der Zielstundensatz von CHF 100 bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern am Kantonsgericht soll über die Anpassung der Entschädigung für das Aktenstudium, neu pro Fall und mit leicht erhöhten Ansätzen, und bei der Vergütung für das Referat erreicht werden. Die «Realloohnerhöhung» erfolgt somit ausschliesslich leistungs- und einsatzbezogen.

7.2.3 Aufhebung der ausserordentlichen jährlichen Vergütung (§ 33a PD)

Die heute geltende ausserordentliche jährliche Vergütung der erstinstanzlichen Vizepräsidien kann aufgehoben werden, sofern sie durch die neu vorgesehenen spezifischen Regelungen ersetzt wird, die dem tatsächlichen Aufwand der erstinstanzlichen Vizepräsidien gerecht werden. Zu den neu vorgeschlagenen Regelungen gehören die Verbesserungen beim Sitzungsgeld, beim Aktenstudium, bei der

¹³ [SGS 112](#)

Referatsentschädigung, beim Zuschlag für das Sitzungspräsidium und beim Piketteinsatz am Zwangsmassnahmengericht. Sollten die vorgesehenen Verbesserungen vom Landrat nicht beschlossen werden, müsste die Bestimmung von § 33a allerdings fortbestehen.

7.2.4 Sitzungsgeld (§34 PD)

Kantonsgericht, Abs. 1:

Erhöhung von CHF 200 auf 260 pro Sitzung (= 4 Stunden) und von CHF 50 auf 65 für jede weitere Stunde.

Einzelrichterinnen und Einzelrichter am Zwangsmassnahmengericht, Abs. 1bis:

Keine Änderung.

Zivilkreisgerichte, Strafgericht, Jugendgericht, Abs. 2a:

Erhöhung von CHF 180 auf 240 pro Sitzung (= 4 Stunden) und von CHF 45 auf 60 für jede weitere Stunde.

Steuer- und Enteignungsgericht, Abs. 2b:

Erhöhung von CHF 180 auf 240 pro Sitzung (= 4 Stunden) und von CHF 45 auf 60 für jede weitere Stunde.

7.2.5 Aktenstudium (§ 35 PD)

Kantonsgericht, Abs. 1:

Heute wird eine Vergütung von CHF 250 pro Sitzung (= 4 Stunden) ausgerichtet. Neu soll die Vergütung pro Fall bezahlt werden, wobei je nach Aufwand eine Vergütung zwischen CHF 50 und CHF 400 festgelegt wird. Die vorgesehene Bandbreite ermöglicht dem Präsidium, abteilungsspezifisch, unter Berücksichtigung des jeweiligen Rechtsmittels sowie der Schwierigkeit des Falles, eine auf den jeweiligen Aufwand zugeschnittene Entschädigung zuzusprechen, und dabei auch Konstellationen zu berücksichtigen, in welchen bis zu 8 Fällen pro Sitzung behandelt werden. Bei Abteilungen, die üblicherweise 3-4 Fälle pro Halbtage verhandeln (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Abteilung Sozialversicherungsrecht), beträgt die Entschädigung im Schnitt CHF 200 - 300 pro Fall, sodass die eingesetzten Richter/innen pro Sitzung in jeder Abteilung des Kantonsgerichts auf ein Aktenstudium von rund CHF 800 kommen.

Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht, Abs. 3:

Heute wird eine Vergütung von CHF 210 pro Sitzung (= 4 Stunden) ausgerichtet. Neu soll die Vergütung auf CHF 480 pro Sitzung erhöht werden, in Berücksichtigung des gestiegenen Aufwands für die Vorbereitung der Sitzungen (Vorbereitungszeit zu Sitzungsdauer = 2:1).

Zivilkreisgerichte, Abs. 4:

Heute wird eine Vergütung von CHF 210 pro Sitzung (= 4 Stunden) für das Aktenstudium ausgerichtet. Neu soll die Vergütung auf CHF 400 -960 pro Sitzung (=4 Stunden) erhöht werden. Aufgrund der aktuellen Erfahrungen ist von einem durchschnittlichen Aufwand für das Aktenstudium von rund 10-16 Stunden pro Sitzung auszugehen. Multipliziert mit dem Stundenansatz von neu 60 CHF ergibt sich der maximale Betrag von CHF 960.

Steuer- und Enteignungsgericht, Abs. 5:

Heute wird eine Vergütung von CHF 210 pro Sitzung (= 4 Stunden) ausgerichtet. Neu sollen die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts pro Fall je nach Umfang und Komplexität eine Vergütung von CHF 300 – 400 für das Aktenstudium erhalten.

Mit der Regelung in Absatz 6 wird sichergestellt, dass die Bandbreiten einheitlich gehandhabt werden.

7.2.6 Zuschlag für Sitzungspräsidium (§36 PD)

Kantonsgericht, Strafgericht, Zivilkreisgerichte, Zwangsmassnahmengericht, Jugendgericht, Steuer- und Enteignungsgericht, Abs. 1:

Heute hat das betreffende Mitglied des Gerichts bei der Übernahme des Sitzungspräsidiums einen Anspruch auf einen Zuschlag von 100% des Sitzungsgelds, bei der Übernahme von mehr als 1 Fall in einer Sitzung besteht ein Anspruch auf einen Zuschlag von 200% des Sitzungsgelds.

Bei der Übernahme des Sitzungspräsidiums soll künftig ein Anspruch auf einen Zuschlag von 100% bzw. von 150%, wenn das Urteil einer schriftlichen Begründung bedarf, je auf das Sitzungsgeld und auf die Vergütung für das Aktenstudium bestehen.

7.2.7 Referat (§ 37 PD)

Im Baselbiet besteht keine Verpflichtung, ein Referat schriftlich auszufertigen. Die zwingenden schriftlichen Verfahrenselemente werden durch die Präsidien und die Gerichtsschreiber/innen ausgefertigt. Zu beachten ist aber, dass die Referate zumindest bei öffentlichen Urteilsberatungen vor Publikum stattfinden und unter Umständen in den Medien darauf Bezug genommen wird.

Kantonsgericht, Abs. 1:

Heute erhalten die Mitglieder/Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts pro Fall eine Vergütung von CHF 150 – 400. Neu sollen sie pro Fall eine Vergütung in der Höhe von 150% der Vergütung für das Aktenstudium, d.h. CHF 75 – 600 erhalten.

Strafgericht, Jugendgericht, Abs. 2, Bst. a:

Heute erhalten die Referent/innen des Strafgerichts im Rahmen der Bandbreite von CHF 50-200 für ein Referat gestützt auf die Weisung der Geschäftsleitung der Gerichte einen Referatszuschlag von CHF 175 pro Sitzung. Neu soll die Vergütung pro Sitzung (= 4 Stunden) CHF 360 für das Referat betragen.

Zivilkreisgerichte, Abs. 2bis:

Heute erhalten die Mitglieder/Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte pro Referat einen Zuschlag von CHF 50-200. Dieser Zuschlag soll auf CHF 100-400 erhöht werden.

Steuer- und Enteignungsgericht, Abs. 2 ter:

Heute erhalten die Mitglieder/Ersatzmitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts pro Referat einen Zuschlag von CHF 50-200. Künftig soll es wie beim Kantonsgericht ein prozentualer Zuschlag auf das Aktenstudium sein, so dass ein Entschädigungsrahmen von CHF 450-600 resultiert (je nach Komplexität der Fälle).

7.2.8 Ausgefallene Sitzungen (§ 37a PD)

Es wird neu eine Regelung geschaffen zur Entschädigung von bereits angesetzten Sitzungen, die kurzfristig wegfallen oder verschoben werden müssen, wobei berücksichtigt wird, ob die Sitzung innert weniger Monate nachgeholt wird. Zusätzlich kann das Präsidium Ungleichheiten ausbalancieren (Absatz 3).

8 Detailkommentar zu den angepassten Bestimmungen des Personaldekrets

Die Änderungen des Personaldekrets werden in der kommentierten Synopse (siehe Anhang) detailliert erörtert.

9 Beurteilung der Anpassungen im Personaldekret und der Erhöhung der Vergütungen

Die Gerichtskonferenz beurteilt die Anpassungen der Bestimmungen des Personaldekrets zu den Vergütungen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter und die Erhöhung der Vergütungen als ausgewogen und begründet.

Es entspricht einer langen Tradition in unserem Kanton, dass die richterlichen Funktionen, mit Ausnahme der Präsidien, als Nebenämter und nicht als Teil- oder Vollämter geführt werden. Nebenämter sind ein prägender Bestandteil des schweizerischen Milizsystems. Dessen Implementierung in der Baselbieter Justiz hat unter anderem dazu geführt, dass unsere Gerichte im Vergleich zu anderen Kantonen, deren Gerichte überwiegend mit Teil- und Vollämtern ausgestattet sind, kostengünstiger arbeiten. Hervorzuheben ist die Besonderheit des «Baselbieter Milizsystems» bei den Gerichten, dass die nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Rahmen ihres Referats als erstes das Wort zur Sache ergreifen und dass das mündliche Referat bzw. Votum zu den ordentlichen Aufgaben der nebenamtlichen Richterinnen und Richter gehört.

Letztmals haben sich 2013 der Landrat, das Kantonsgericht und der Regierungsrat ausdrücklich zu diesem Modell bekannt (Bericht vom 22. Januar 2013, Nr. 2013/022 zum [Postulat Nr. 2010-082](#) der Personalkommission: Prüfung der Frage des Teil- oder Vollamtes für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Basel-Landschaft). In der Vorlage Nr. 2013/022 wurde ausdrücklich vermerkt, dass sich die bestehenden Strukturen mit den richterlichen Nebenämtern bewährt haben. Es wird darin auch betont, dass die Honorierung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Vergleich zur Entlohnung von gleichwertigen Tätigkeiten eher tief angesetzt ist (S. 3 der Landratsvorlage 2013/229). Die Vergütung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter wird – mit Ausnahme des Fixums für die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter - einsatzabhängig bemessen, im Unterscheid zu den richterlichen Teil- und Vollämtern mit fixer Entlohnung nach Massgabe des Arbeitspensums.

Verbreitet gelten die richterlichen Funktionen im Nebenamt nach wie vor als «Ehrenämter». Damit verknüpft ist die Vorstellung, dass die Entschädigung der geleisteten Arbeit von grundsätzlich untergeord-

neten Bedeutung sei. Aus dieser Perspektive zählen vielmehr die hohe Verantwortung und die menschliche und inhaltliche Herausforderung, welche dem Richter-/Richterinnenamt innewohnen, als entscheidende Motivationsfaktoren für die Übernahme von richterlichen Funktionen. Diese Sichtweise stimmt in vielem, greift aber zu kurz: Sie wird dem ausserordentlich hohen Stellenwert der richterlichen Aufgabe für das Funktionieren unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens, für die Bewahrung der sozialen Kohärenz und für die Erhaltung des Rechtsfriedens in unserem Staatswesen nicht gerecht. Die Gesellschaft, der Rechtsstaat und die Justiz sind darauf angewiesen, dass sich qualifizierte, engagierte Persönlichkeiten, welche das anspruchsvolle Anforderungsprofil vollumfänglich erfüllen, als nebenamtliche Richterinnen und Richter zur Verfügung stellen. Die angemessene Abgeltung aller richterlicher Funktionen ist nicht die einzige, aber eine wichtige Voraussetzung, damit die Gerichte in unserem Kanton weiterhin mit gut ausgewiesenen und einsatzbereiten Persönlichkeiten besetzt werden können.

Ein richterliches Nebenamt ist zweifellos eine ehrenvolle Aufgabe, aber auch in dieser Funktion ist die Entschädigung ein Teil der Wertschätzung. Zu erwartende Einkommenseinbussen hindern heute qualifizierte Juristinnen und Juristen, sich als nebenamtliche Richterin oder als nebenamtlicher Richter zur Verfügung zu stellen. Es ist erforderlich, dass die Entschädigungen in einem angemessenen und vertretbaren Verhältnis zu den Anforderungen und Erwartungen an die Richterinnen und Richter stehen. In verschiedener Hinsicht erfüllen die geltenden Ansätze diese Voraussetzungen nicht mehr oder nur noch teilweise. Die Ursache liegt wesentlich in der Veränderung der richterlichen Funktionen: Speziell die Vorbereitungen (Aktenstudium, mündliches Referat) für die Gerichtsverhandlungen und für die Urteilsberatungen stellen immer höhere Ansprüche an die nebenamtlichen Richterinnen und Richter, inhaltlich und in zeitlicher Beziehung. Verantwortlich für diese Entwicklung sind vorwiegend die Einführung neuer Gesetze (wie zum Beispiel die Schweizerische Strafprozessordnung) und die Durchführung von Gesetzesrevisionen, welche teilweise einen hohen Vollzugsaufwand generieren. Andere Gründe sind die erhöhten Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an die Beweisführung, an die Gutachten und an die Begründetheit der Entscheide, woraus sich im Vergleich zu früher umfangreichere und komplexere Gerichtsverfahren ergeben. Mit diesen Entwicklungen haben die Entschädigungsansätze nicht Schritt halten können. Die Diskrepanz zwischen geleisteter Arbeit und erhaltener Entschädigung hat sich zusehends zuungunsten der nebenamtlichen Richterinnen und Richter vertieft. Aus Sicht der Gerichtskonferenz ist es notwendig, die schleichende Entwertung der Entschädigungen aufzufangen und mit einer moderaten Anhebung der Ansätze wenigstens für einen teilweisen Ausgleich zu sorgen.

Wichtig erscheint ebenfalls, dass mit der Teilrevision des Personaldekrets Lücken geschlossen werden, wie primär mit der neuen Regelung zu den Entschädigungen bei ausgefallenen Sitzungen (§ 37a). Bisher wurden den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern keine Entschädigungen ausbezahlt für erbrachte Leistungen bei Ausfall und bei Verschieben der Sitzungen.

Mit der angemessenen Erhöhung der Entschädigungen und mit der Schliessung von Lücken kann aus der Sicht der Gerichtskonferenz das Entschädigungssystem für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter massgebend verbessert werden. Der angestrebte Stundenansatz von CHF 60 – 70 für die erstinstanzlichen nebenamtlichen Richterinnen und von CHF 100 für die zweitinstanzlichen nebenamtlichen Richterinnen und Richter (Kantonsrichter/innen) kann mit den vorgeschlagenen Verbesserungen für das Sitzungsgeld, für das Aktenstudium, für die Übernahme des Sitzungspräsidiums und für die

Vorbereitung des Referats insgesamt im Schnitt erreicht werden, wobei Unter- aber auch Überschreitungen bei bestimmten Fallkonstellationen vorkommen. Mit den beantragten Erhöhungen können die Ansätze in unserem Kanton den Vergütungen in anderen Kantonen wesentlich angenähert werden.

Die wiederkehrenden Kosten von jährlich zirka CHF 900'000 sind ein wesentlicher und gewichtiger Faktor. Die Gerichtskonferenz ist aber überzeugt, dass der Mehraufwand zugunsten unserer Gerichte und insbesondere der nebenamtlichen Richterinnen und Richter notwendig und gerechtfertigt ist. Unsere Gerichte arbeiten in hoher Qualität und ausserordentlich kostengünstig. Ein repräsentativer Kostenvergleich aus jüngerer Zeit hat ergeben, dass die Personalausgaben der basellandschaftlichen Gerichte deutlich unter den Werten der Gerichte vergleichbarer Kantone liegen (vgl. [«Aufgabenprüfung der Gerichte, Projekt PGA-GER, Abschlussbericht für das Programm PGA, vom 20. Mai 2021»](#), insb. S. 5). Die Finanzierung der Baselbieter Gerichte hat sich in substanziellem Umfang als kostengünstig erwiesen. Diese Tatsache ist zur Hauptsache mit dem Umstand begründet, dass sich die aktuelle Konzeption mit den richterlichen Nebenämtern sehr vorteilhaft auf die Kostenseite auswirkt. Die mit den Erhöhungen verbundenen Mehrkosten ändern nichts an diesem Befund. Umso wichtiger ist es, die Entschädigungen der Nebenämter jeweils auch den neuen Entwicklungen anzupassen, die damit einhergehenden angemessenen Kostensteigerungen zu akzeptieren, und damit eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der bewährten und vergleichsweise auch kostengünstigen Strukturen der Baselbieter Gerichte zu schaffen.

10 Strategische Verankerung

Den Gerichten ist es ein Anliegen, darauf hinzuwirken, dass die Entschädigung der nebenamtlich tätigen Richterschaft insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu den Anforderungen und zur Verantwortung des Amtes steht. Es geht darum, auch weiterhin Persönlichkeiten für das Richteramt motivieren zu können, die den steigenden Anforderungen der richterlichen Aufgabe gewachsen sind und zur Qualität der Rechtsprechung an unseren Gerichten wesentlich beitragen.

11 Finanzielle Auswirkungen

Die angepassten Ansätze haben jährliche Mehrkosten von rund CHF 900'000 zur Folge (ohne Arbeitgeberbeiträge für AHV etc.). Davon entfallen rund CHF 50'000 auf die Anpassung des Fixums der Kantonsrichter/innen.

Aufgrund der Anpassungen der Sitzungsgelder und der Entschädigungen für das Aktenstudium und die Referate (aufwandabhängige Entschädigungen) fallen bei den einzelnen Abteilungen bzw. Gerichten in etwa die folgenden Mehraufwände an (Schätzungen aufgrund der im 1. Halbjahr 2022 geleisteten Einsätze, Schätzgenauigkeit +/- 15%):

Kantonsgericht:	CHF 300'000
Strafgericht:	CHF 275'000
Steuer- und Enteignungsgericht:	CHF 60'000

Zivilkreisgericht West (Arlesheim):
Zivilkreisgericht Ost (Sissach):

CHF 115'000
CHF 100'000

Es zeigt sich, dass die Mehrkosten vor allem dort entstehen, wo der Vorbereitungsaufwand im Verhältnis zur Sitzungsdauer deutlich vom früher angenommenen Verhältnis von 1:1 abweicht, was insbesondere bei den Erstinstanzgerichten und im Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht der Fall ist.

Durch die Anpassung der Ansätze gemäss dieser Vorlage gilt die Teuerung im Sinne von § 49 Abs. 4 Personaldekret als überprüft und bis 2025 als ausgeglichen.

Die entsprechenden Mehraufwände waren im Aufgaben- und Finanzplan AFP 2025-28 noch nicht berücksichtigt, im Budget 2026 (AFP 2026-29) sind sie aber eingestellt.

12 Anträge

12.1 Beschluss

Die Gerichtskonferenz beantragt dem Landrat:

1. Das Personaldekret vom 1. Januar 2000 (Stand: 1. Januar 2023) gemäss Beilage zu beschliessen.
2. Vom Mehraufwand von rund CHF 900'000 Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 5. Mai 2025

Im Namen der Gerichtskonferenz:

Der Kantonsgerichtspräsident: Hofmann

Der Gerichtsverwalter: Leber

Anhang

- Entwurf Dekret in Lex Work Version
- Kommentierte Synoptische Darstellung: Altes/Neues Recht